

allgemeinen historischen Hintergrund nachzuzeichnen, um auf diese Weise soweit möglich ihre ideellen Voraussetzungen zu klären und ihre besondere Stellung im Zusammenhang der politischen Gedankenwelt des Mittelalters zu bestimmen.

Zu diesem Zwecke holt er sehr weit aus und beginnt mit einer Analyse der die frühe Kaiserzeit des Mittelalters beherrschenden Idee des „christozentrischen“ Königtums, zu deren Illustrierung er neben theoretischen Erörterungen des Normannischen Anonymus auch eine bildliche Darstellung heranzieht, das Titelblatt des Aachener Evangeliars, das, wie er zu zeigen sucht, das Hinüberra-gen des auf dem Throne sitzenden Herrschers Ottos III. aus der irdischen in die überweltliche Sphäre zur Anschauung bringen will. Dem gegenübergestellt wird dann der seit dem Investiturstreit mehr theokratisch gefärbte, aber weitgehend säkularisierte Begriff eines rechtsbezogenen (*lawcentred*) Königtums, bei dem die Dualität der Stellung des Herrschers durch sein zwiefaches Verhältnis zum Recht bedingt ist — der König bei Johann von Salisbury einerseits *legibus solutus*, andererseits *legis servus*, der Kaiser im Liber Augustalis *pater et filius iustitiae et maior et minor se ipso*, eine Vorstellung, die auch bei Bracton zum mindesten anklingt!

Im Recht spiegelt sich also, wie der Verfasser es ausdrückt, die doppelte Person des Königs, ebenso wie der zunächst in der liturgischen Sphäre verwurzelte Gedanke der königlichen Mittlerschaft nun in die juristische übertragen wird. Doch sind das alles noch keine Parallelen oder Vorbilder jener Idee von des Königs zwiefachem Leib, sondern höchstens Ansätze, die zu ihrer vollen Ausbildung noch der Verschmelzung mit weiteren Elementen bedurften. Kantorowicz findet sie einmal in der christlichen Korporationslehre und daneben in der Vorstellung einer das menschliche Maß überschreitenden Dauerhaftigkeit des Königtums, eines dem Herrscher eignenden *character aeternitatis*. Diesen beiden Ideenkomplexen sind die nächsten Kapitel gewidmet. Indem der ursprünglich die Eucharistie bezeichnende Begriff *corpus Christi mysticum* seit dem 12. Jh. auf die Kirche als sichtbare Gemeinschaft angewandt wurde, bot sich der Staatstheorie die Möglichkeit, in konkurrierender Analogie dazu die Idee eines *corpus rei publicae mysticum* zu entwickeln. Wenn aber die Kirche als Korporation von zeitloser Dauer ist, so konnte diese Unsterblichkeit auch für ihr weltliches Gegenbild, die *res publica*, in Anspruch genommen werden. Unter dem Einfluß teils aristotelischer, teils römisch-rechtlicher Gedanken, aber auch unter der Einwirkung praktischer Notwendigkeiten gewinnt der Staatsbegriff das Attribut der Kontinuität, das sich, zunächst wenigstens in